



## Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

<b>Vorl.-Nr.:</b> 156/2002
<b>Fachbereich:</b> Bauen und Umwelt
<b>Produktnummer:</b> 70.01.01
<b>Datum:</b> 07.06.2002
<b>Gez.:</b> Thomas Backes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dezernent

<b>20.06.02</b>	<b>Hauptausschuss</b>				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

<b>11.07.02</b>	<b>Rat</b>				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

### Betreff

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenrechtliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld**

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den Entwurf der Satzung - über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenrechtliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld - als Satzung. Die zur Zeit geltende Satzung vom 22.12.1971, zuletzt geändert am 23.04.1986 wird aufgehoben.

### Begründung:

Die zur Zeit geltende Satzung – über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenrechtliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom Dez.1971 wurde letztmalig im April 1986 geändert.

Auf Grund der Fortentwicklung der Rechtsprechung sowie im Hinblick auf die Anforderungen einer gerechten Kostenverteilung hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sowie einiger aktueller Satzungen anderer Städte bzw. Gemeinden eine neue Satzung erarbeitet. Diese ist als Anlage beigefügt.

Die gravierendsten Änderungen sind nachfolgend dargestellt und erläutert.

### **§ 1 Änderung des Erschließungsanlagenbegriffs in Anlagenbegriff**

Die alte derzeit gültige KAG-Satzung stellt auf den Erschließungsanlagenbegriff ab. Dies bedeutet, dass nur Innerortsstraßen, die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Erschließungsanlagen sind, abgerechnet werden können. Auch die Vorschriften über Abschnittsbildung oder Erschließungseinheiten sind dann wie im Erschließungsbeitragsrecht anzuwenden.

In der Vergangenheit konnten bislang Straßen im Außenbereich und Wirtschaftswege nicht abgerechnet werden, da eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung nicht vorlag.

Nach der Rechtsauffassung des OVG Münster ist der enge Erschließungsanlagenbegriff zwar zulässig, aber nicht geboten. Nach den Ausführungen des Gerichts schreibt § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NW nicht vor, dass im Bereich eines Straßennetzes einer Gemeinde eine Verkehrsanlage immer mit einer Straße, einem Weg oder einem Platz im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts identisch sein muss. Nach dieser Auffassung ist die Anlage im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG alles, was im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Gegenstand einer Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift sein kann und was nach Maßgabe des Bauprogramms im Einzelfall hergestellt oder verbessert werden kann. Dementsprechend legt das Bauprogramm, welches von der Kommune beschlossen wird, die räumliche Ausdehnung der Anlage fest und bestimmt, wo was und wie ausgebaut werden soll, und zwar so konkret, dass festgestellt werden kann, ob die Anlage im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 KAG endgültig hergestellt ist.

Die Verwendung des Anlagenbegriffs ist daher zum einen vorteilsgerechter, weil allen Anliegern, denen durch eine Maßnahme ein Vorteil vermittelt wird, grundsätzlich auch ein Beitrag als Gegenleistung auferlegt wird. Das bedeutet, dass z. B. auch für öffentliche Anlagen und Wirtschaftswege im Außenbereich von den Anliegern Beiträge zu zahlen sind und diese Kosten nicht mehr zu Lasten der übrigen Gemeindegewohner anfallen.

Zum anderen hilft die Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG, Verwaltungsaufwand und mögliche Fehler im Verwaltungsverfahren, die auf Grund von Gerichtsprozessen wegen unterschiedlicher Rechtsauffassung durchaus auftreten können, zu vermeiden. Beschlüsse über Abschnittsbildung oder Zusammenfassungsentscheidungen könnten dann fast immer entfallen.

### **§ 2 Aufnahme neuer Anlagen:**

Folgende Anlagen wurden hinzugefügt:

- Kombinierte Geh- und Radwege
- Selbständige Grünanlagen
- Mischflächen
- Fußgängerstraßen
- Wirtschaftswege

#### **§ 4 Anteil der Beitragspflichtigen**

Bei der Abrechnung für eine erstmalige Herstellung einer Anlage, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches (Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen) durchzuführen ist und auf das Erschlossensein eines Grundstücks abstellt, setzt die Kommune einen einheitlichen Prozentsatz für alle Erschließungsanlagen als Gemeindeanteil fest. Dieser beträgt in Coesfeld 10 von Hundert.

Bei einer sogenannten „nochmaligen Herstellung“, Verbesserung oder Erweiterung von öffentlichen Anlagen ist das Kommunalabgabengesetz Grundlage für die Entstehung der Beitragspflicht. Hier wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage und den sich daraus ergebenden Vorteil abgestellt.

Die Vorteilshöhe hängt wesentlich von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Anlage ab. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist insofern der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung zu tragen. Hieraus ergeben sich die unterschiedlichen Anteilssätze. Diese sind gegenüber der geltenden Satzung um 20 bis 30 % erhöht worden. Des Weiteren sind die Teileinrichtungen „unselbständige Grünanlagen“ und „kombinierte Geh- und Radwege“ neu hinzugekommen.

Die bisherige Mustersatzung in Nordrhein-Westfalen hat Vorteilssätze der Anlieger vorgesehen, die eher als Mindestsätze zu verstehen waren. Dieser Vorschlag wurde bei der Stadt Coesfeld sowie vielen anderen Städten und Gemeinden weitgehend unverändert übernommen.

Nunmehr sieht die neue Mustersatzung hinsichtlich der Anteilssätze Spannbreiten vor. Die Kommune soll die konkretisierende Annäherung an die jeweils vermittelten Vorteile als Ausfluss der hoheitlichen Abgabengerechtigkeit und der kommunalen Haushaltsgrundsätze darstellen.

Bei der Festsetzung der Anteilssätze sind auch die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie § 76 Abs. 2 GO NW zu berücksichtigen. Danach haben die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen .

Wird im Einzelfall der durch eine beitragsfähige Maßnahme vermittelte Vorteil des Anliegers bzw. der Allgemeinheit nach Einschätzung der Stadt durch den Anliegeranteil in der Beitragssatzung nicht korrekt abgebildet, so besteht die Möglichkeit, über § 4 Abs. 9 eine Einzelfallregelung vorzunehmen.

#### **§ 5 Abs. 7 Nutzungsfaktoren**

Hier sind die Nutzungsfaktoren für Grundstücke im Außenbereich neu in die Satzung aufgenommen worden.